



Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und konfrontiert die Angehörigen mit nicht alltäglichen Problemen.

Diese Wegleitung soll den Angehörigen in der schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe sein.

Im Kanton Aargau ist das Bestattungswesen grundsätzlich Sache der Gemeinde. Jede Gemeinde erlässt eigene Vorschriften. Für Spreitenbach gilt das Bestattungs- und Friedhofsreglement 2007. Das Bestattungsamt erteilt Auskünfte über die örtlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und steht Ihnen bei Fragen und Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind bei der Bestattungsorganisation zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) deponiert werden.

Was ist zu tun bei einem Todesfall / Anordnungen und Formalitäten

Todesfall zu Hause	Bei Tod infolge Krankheit Den Arzt benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) rufen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs- Arbeits- und Haushaltsunfälle). Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Unfallhergang geklärt und die Leiche von der Staatsanwaltschaft freigegeben worden ist.
Todesfall im Spital oder im Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt eine Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen und meldet den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt und dem Bestattungsamt am Wohnsitz der verstorbenen Person.
Unfall oder Suizid	Die Polizei muss zugezogen werden.
Arbeitgeber	Zeitnahe Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

Bestattungsamt	<p>Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall umgehend (bei Wochenende oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert 2 Arbeitstagen, dem Bestattungsamt des gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person.</p> <p>Das Bestattungsamt vereinbart mit den Angehörigen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen und zu organisieren.</p> <p>Bestattungen sind an allen Werktagen, ausser an Samstagen, zulässig. Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.</p> <p>Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) obliegt den Angehörigen, sofern die verstorbene Person nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen hat.</p> <p>Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit folgende Unterlagen mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Todesbescheinigung (im Original nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein (freiwillig, sofern vorhanden) - allfällig notierte Bestattungswünsche des Verstorbenen - allfällig aufgefundene Verfügungen von Todeswegen (Testament) <p>Das Bestattungsamt bespricht anlässlich eines persönlichen Gesprächs die Art der Bestattung und vereinbart, sofern dies bereits möglich ist, einen Abdankungstermin (nach Absprache mit dem Pfarrer und dem Friedhofsgärtner).</p>
Pfarrerin/Pfarrer	<p>Nach der Festlegung des Bestattungstermins ist mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer möglichst bald ein Trauergespräch zu führen, damit die Abdankung vorbereitet werden kann. Durch die Angehörigen ist evtl. ein Lebenslauf zuhanden des Pfarrers zu erstellen.</p> <p>Gehörte die verstorbene Person keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
Leidzirkulare Todesanzeige in der Zeitung	<p>Durch die Angehörigen ist die Todesanzeige für den Versand an die Verwandten, Bekannten usw. aufzusetzen, drucken zu lassen und an die gewünschten Stellen zu senden.</p> <p>Die Todesanzeige für die Zeitung aufsetzen und publizieren lassen.</p> <p>Die amtliche Publikation erfolgt auf Wunsch der Angehörigen durch das Bestattungsamt.</p> <p>Achtung, diese Arbeiten dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Bestattungsamt den Termin der Beisetzung bestätigt hat.</p>
Leidmahl	<p>Reservation im gewünschten Restaurant (Menu, Parkierung).</p>
Blumen	<p>Es ist den Angehörigen überlassen, ob Blumen oder ein Kranz zu organisieren ist.</p>

Administrative Anordnungen und Formalitäten

Todesurkunden	<p>Todesurkunden (oft Todesschein genannt) stellt das Zivilstandsamt des Sterbeortes aus. Das Dokument wird nicht automatisch verschickt, sondern kann telefonisch bestellt werden. Die Gebühr beträgt ca. CHF 30.--.</p> <p>Das zuständige Zivilstandsamt für die Gemeinde Spreitenbach (Sterbeort Spreitenbach) ist das Zivilstandsamt Wettingen, Tel. 056 437 72 10.</p> <p>Die Todesurkunde ist das offizielle Dokument, welches bescheinigt, dass die betroffene Person verstorben ist. Die Todesurkunde wird von fast allen Institutionen einverlangt. Es empfiehlt sich, 1 Original zu bestellen und jeweils Kopien zu verschicken.</p>
Testament und Erbverträge	<p>Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, sofort und im Original einzureichen.</p>
Erbbescheinigung	<p>Im Verkehr mit den Behörden, Banken und dem Grundbuch haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dient die Erbbescheinigung.</p> <p>Die Erbbescheinigung bestätigt nebst den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie allfällige Ausschlagungen der Erbschaft. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, eine Erbbescheinigung beim Gerichtspräsidium Baden zu bestellen. Das Merkblatt sowie das Bestellformular sind im Online-Schalter auf der Homepage www.spreitenbach.ch unter der Rubrik Gemeindegkanzlei erhältlich.</p>
Steuerrechtliche Inventarisierung	<p>Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung. Über die Erbschaft darf erst nach Vorliegen des Nachlassinventars anstelle verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.</p>
AHV / IV / EL	<p>Das Hinscheiden eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der zuständigen Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>Sofern die Rente durch die Ausgleichskasse SVA Aargau ausgezahlt wurde, erfolgt die Meldung über die Zweigstelle der Gemeinde Spreitenbach automatisch.</p> <p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente) sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden.</p> <p>Besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen so werden diese beim Tod eines Ehepartners neu berechnet und müssen somit neu beantragt werden.</p> <p>Die entsprechenden Formulare und Auskünfte erhalten die Angehörigen bei der Gemeindegzweigstelle SVA Spreitenbach.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die Gemeindegzweigstelle SVA Spreitenbach gerne Auskunft (Tel. 056 418 86 60).</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>

Versicherungen/ Pensionskasse	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Originalpolice(n) beschaffen - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder das Erbenverzeichnis notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind - Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer - Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden. <p>Kapital aus einer allfälligen Pensionskasse (BVG) ist in der Regel ein Direktanspruch und wird an die Begünstigten ausbezahlt, unabhängig ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wurde. Informieren Sie bei der zuständigen Pensionskasse.</p>
Bank und Postcheckamt	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins mit Eintrag Todesfall, sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Zudem sind ev. folgende Massnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, ev. widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge (soweit erforderlich) sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Bezüge zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen (beim Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, 056 200 13 13, erhältlich).</p>
Militär/Zivilschutz	<p>Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutzdienstpflichtige).</p>
Vermieter	<p>Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen oder auf den Namen des verbliebenen Ehepartners umschreiben.</p>
Weitere Stellen	<p>Durch das Bestattungsamt werden die gemeindeinternen Stellen wie Einwohnerkontrolle, Steueramt, Finanzverwaltung, EVS, etc. benachrichtigt. Durch die Angehörigen sind alle privaten Stellen zu benachrichtigen, wie z.B. Arbeitgeber, Ausgleichskasse AHV/IV/EL, Pensionskasse, Säule3a, Lebensversicherung, Krankenkasse, Haftpflichtvers., Autovers., Hausratvers., Vermieter, Post, Zeitung und Zeitschriften, Kreditkarten, Bank, Grundbuchamt, Telefon, TV, Internet, etc.</p>

Friedhof

Grabarten	Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Reihengrab für Erdbestattungen - Reihengrab für Urnen - Gemeinschaftsgrab für Urnen mit Namensnennung - Gemeinschaftsgrab für Urnen ohne Namensnennung - Kindergrab für Erdbestattungen und Urnen bis zum 8. Altersjahr und Totgeburten
Grabkreuze/ Grabmale	Ausser beim Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung wird auf den Zeitpunkt der Beisetzung von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Das Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen.
Grabmäler	Grabmäler bedürfen vor ihrer Ausfertigung der Bewilligung durch das Bestattungsamt. Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt zum Entscheid einzureichen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigefügt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben. Das Bestattungsamt kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglements Spreitenbach entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen. Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung - auf Urnengräber: 3 Monate nach der Beisetzung
Unterhalt/Pflege	Die Angehörigen verpflichten sich mit der Begründung eines Grabes zu dessen Pflege und Unterhalt. Schief stehende Grabsteine sind richten zu lassen. Werden Gräber von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten, erstellt das Friedhofpersonal eine bleibende immergrüne Bepflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
Bepflanzung und Gestaltung der Einzelgräber	Bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern ist ein Platz für eine individuelle Bepflanzung ausgeschieden. Die Fläche für die individuelle Bepflanzung wird jeweils durch das Friedhofpersonal gekennzeichnet. Diese Fläche ist in ihrer Grösse zu respektieren. Anpflanzungen, welche das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume, Sträucher sowie Zwergsträucher). Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen.
Grabesruhe	Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen während den ersten 15 Jahren auch in einem bestehenden Reihengrab (Erdbestattung und Urnen) erfolgen. Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Kosten	Über die Gebühren und Kosten gibt ein separates Merkblatt Auskunft. Dieses kann beim Bestattungsamt Spreitenbach bezogen werden, sofern es nicht dieser Dokumentation beigeheftet ist.
---------------	--

Wichtige Adressen

Überführung	Badener Bestattungen Etzelstrasse 13 5430 Wettingen Tel. 056 222 53 53 info@badenerbestattungen.ch https://badenerbestattungen.ch/startseite/
Überführung	Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe GmbH Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil Tel. 056 493 23 13 kontakt@bestattungsinstitut.ch https://www.bestattungsinstitut.ch/
Überführung	ANATANA Bestattungen GmbH Schulstrasse 7 5415 Nussbaumen Tel. 056 222 00 03 info@anatana.ch https://anatana.ch/
Krematorium	Friedhof Liebenfels Zürcherstrasse 108 5400 Baden Tel. 056 200 91 70 krematorium@baden.ag.ch
Friedhofsgärtner	Herr Michael Leimgruber Zentrumsstrasse 11 8957 Spreitenbach Natel 079 736 62 82
röm.-kath. Kirche	Katholisches Pfarramt Ratzengasse 3 8957 Spreitenbach Tel. 056 401 12 65 info@kathspreitenbach.ch
evang.-ref. Kirche	Pfarrerehepaar D. & S. Siegrist Chilegass 20 8957 Spreitenbach Tel. 056 401 36 60 pfarramt@spreitenbach-killwangen.ch

Haben Sie Fragen, so erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Stand April 2022

BESTATTUNGAMT SPREITENBACH

Gebühren und Kosten

Beisetzung in Spreitenbach von Einwohnern

1. Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde (*Auflistung vollständig*)

- Administration durch das Bestattungsamt
- Zur Verfügungsstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- Öffnen und Herrichten des Grabes
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Umrandung des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen resp. Rasensaat
- Trittplatten zwischen den Gräbern
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung

2. Kostenübernahme durch die Angehörigen (*Auflistung nicht abschliessend*)

- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
- Überführungen, inkl. Abholen der Urne im Krematorium Baden durch den Friedhofgärtner
- Kosten des Krematoriums (z.B. Kühl- und Schauzelle, Krematorium, Urne)
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung für das Urnengrabfeld mit Namensnennung

Beisetzung in Spreitenbach von Auswärtigen

Grabplatzgebühren

	Erwachsene	Kinder
Reihengrab Erdbestattung	CHF 1'500.--	CHF 1'000.--
Reihengrab Urnenbestattung	CHF 1'200.--	CHF 800.--
Urnengrab mit Namensnennung	CHF 1'200.--	
Urnengrab ohne Namensnennung	CHF 900.--	

Sämtliche unter Punkt 1 und 2 aufgelisteten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Auswärtige Beisetzung

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen und Kosten erbracht.